

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 03/2026

Leipzig, Juni 2026

Rechtsprechung

ThürKAG mangels Verjährungsgrenze vor Verfassungsgerichtshof	Seite 1
Erstmalige Gebührenkalkulation erlaubt keine alte Unterdeckung	Seite 2
Wassergäste dürfen die eigenen Gebührenzahler nicht belasten	Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalabgabenrecht:

ThürKAG mangels absoluter Verjährungsgrenze vor Verfassungsgerichtshof VG Gera, Beschluss vom 23.10.2025, Az.: 2 K 908/23 Ge (Vorlagebeschluss)

Ein Grundstückseigentümer (A) wandte sich gegen seine Heranziehung zu einem abgestuften Abwasserbeitrag für die Teileinrichtung „Kläranlagen“ in Höhe von 422,66 €. Sein Grundstück ist nicht an eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossen. Es verfügt über eine vollbiologische Kleinkläranlage und wird seit 1997 dezentral entsorgt. A machte unter anderem geltend, dass für sein Grundstück schon deshalb kein Beitrag geschuldet sei und die Heranziehung im Übrigen viel zu spät komme. Mit Zwischenerfolg! Das VG Gera hat das Verfahren ausgesetzt und dem Thüringer Verfassungsgerichtshof die

Frage vorgelegt, ob das ThürKAG wegen Fehlens einer absoluten Verjährungsgrenze mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit vereinbar ist. Das Gericht geht davon aus, dass nach der geltenden Rechtslage Beiträge noch Jahrzehnte nach Entstehung des Vorteils festgesetzt werden können, wenn die sachliche Beitragspflicht erst durch späteres wirksames Satzungsrecht entsteht. Im konkreten Fall hätte A noch 24 Jahre nach Herstellung der Anschlussmöglichkeit zu Beiträgen herangezogen werden können. Genau darin sieht das VG einen verfassungsrechtlich unzulässigen Schwebezustand.

Kommunalabgabenrecht:

Erstmalige Gebührenkalkulation erlaubt keine alte Unterdeckung
BayVGH, Urteil vom 22.01.2026, Az.: 20 N 24.1004

Ein Grundstückseigentümer (A) griff die Gebührensatzung eines Wasserzweckverbands (B) im Normenkontrollverfahren an. Anlass war ein Gebührenbescheid; später trat die angegriffene Satzung zwar außer Kraft, A verfolgte aber die Feststellung ihrer Unwirksamkeit weiter. Er beanstandete insbesondere, dass B bei seiner Kalkulation einen Fehlbetrag aus einem früheren Zeitraum berücksichtigt habe, obwohl es zuvor gerade keine Gebührenvoraus kalkulation gegeben hatte. Außerdem monierte A die Einbeziehung von Kosten und Erlösen aus Wasserlieferungen an einen außerhalb des Verbandsgebiets gelegenen „Wassergast“.

Mit Erfolg! Der BayVGH erklärte die Gebührensatzung für unwirksam. Führt ein Einrichtungsträger erstmals eine Gebührenvoraus kalkulation durch, dürfen Unterdeckungen aus einem vorherigen Zeitraum ohne solche Kalkulation nicht nachträglich eingestellt werden. Zudem dürfen nur solche Kosten berücksichtigt werden, die der Einrichtung rechtlich und wirtschaftlich zuzurechnen sind. Wasserlieferungen an andere Aufgabenträger gehören grundsätzlich nicht zum eigenen Aufgabenbereich des liefernden Zweckverbands; Kosten aus unwirksamen mehrjährigen Wasserlieferungsverträgen dürfen deshalb nicht auf die eigenen Gebührenzahler umgelegt werden.

Kommunalabgabenrecht:

Wassergäste dürfen die eigenen Gebührenzahler nicht belasten
BayVGH, Urteil vom 05.02.2026, Az.: 20 N 24.376

Ein Gebührenpflichtiger (A) wandte sich gegen die 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung eines Zweckverbands (B). Die Satzung erhöhte die Grund- und Verbrauchsgebühren erheblich; der Arbeitspreis stieg etwa von 1,50 € auf 3,19 € je m³. B belieferte zugleich fünf außerhalb des Verbandsgebiets stehende Aufgabenträger bzw. Gemeinden als sogenannte Wassergäste, wobei für zwei dieser Wassergäste die Verträge bereits gekündigt waren und gleichwohl weiter Wasser geliefert wurde. Die mit diesen Wasserlieferungen zusammenhängenden Erlöse und Kosten waren in die Gebührenkalkulation eingestellt worden.

Mit Erfolg! Der BayVGH hat auch diese Änderungssatzung für unwirksam erklärt. Kosten aus Wasserlieferungen an Dritte sind dem Grunde nach keine Kosten der eigenen Versorgungseinrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Wasserlieferung an einen anderen Aufgabenträger auf einer gesetzmäßigen kommunalen Zusammenarbeit beruht. Bei unbefristeten oder längerfristigen Lieferverpflichtungen handelt es sich regelmäßig um eine kommunale Zusammenarbeit, die den Regeln des KommZG unterliegt. Fehlt es an einer solchen tragfähigen Grundlage, dürfen die hierauf beruhenden Kosten und Erlöse nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtdatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.